

Einkaufsbedingungen der ATEcare Service GmbH & Co. KG (kurz: ATEcare), Bergkirchen

Rev. 29.01.2025

§ 1 Ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen

Für sämtliche – auch zukünftig – von ATEcare bestellte Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Ist mit dem Lieferanten die Geltung der VOB/B im Ganzen vereinbart worden, geht sie diesen Einkaufsbedingungen vor.

Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferanten gleich welcher Art werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ATEcare in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Bedingungen, die mit dem Lieferanten für die Lieferung/ Leistung individuell vereinbart worden sind.

§ 2 Vertragsschluss und Bestellung

Mündliche Vereinbarungen sind nur insoweit gültig, als ATEcare sie schriftlich bestätigt hat.

Soweit schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen automatisch erstellt werden, sind diese Erklärungen bei entsprechendem Hinweis auch ohne Unterschrift von ATEcare gültig.

Nimmt der Lieferant eine Bestellung von ATEcare nicht innerhalb von 7 Tagen gerechnet ab dem Datum der Bestellerklärung schriftlich an, so ist ATEcare zum Widerruf berechtigt.

§ 3 Lieferung | Leistung

Lieferungen erfolgen frachtfrei, verzollt und auf Gefahr des Lieferanten (DDP Incoterms 2000) an die von ATEcare benannte Empfangs-/Verwendungsstelle.

Die Kosten einer Transportversicherung werden nicht übernommen. Im Übrigen richtet sich der Gefahrübergang bei Werkleistungen ausschließlich nach § 644 Abs.1 Satz 1 und 2 BGB.

Sobald für den Lieferanten Grund zu der Annahme besteht, dass er die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er ATEcare dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ATEcare wegen der Verzögerung zustehende Ansprüche und Rechte werden durch diese Mitteilung nicht berührt. Auf das Ausbleiben notwendiger, von ATEcare bereitzustellender Unterlagen/ Angaben oder Zulieferungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht in angemessener Zeit erhalten hat. Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, behält sich ATEcare die Nichtannahme bzw. Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor. Erfolgt keine Rücksendung, lagert ATEcare die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Wir erklären uns, mit Wirkung vom 01.11.2011, zum Verzichtskunden im Sinne von Ziffer 21.1. ADSp.

§ 4 Verpackung

Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen. Sowohl Einweg- als auch Mehrwegverpackungen werden vom Lieferanten auf seine Kosten zur Verfügung gestellt und zurückgenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Risiko des Lieferanten.

Erklärt sich ATEcare ausnahmsweise zur Übernahme der Verpackungskosten bereit, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

§ 5 Abnahme

Die Abnahme einer Werkleistung kann ausschließlich förmlich durch ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erfolgen. Sie erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung zu einem von ATEcare festzulegenden Termin. Fertigstellung und Abnahmetermin sind mit angemessener Frist vorher anzukündigen. ATEcare kann die Abnahme auch wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

Im Falle von Kauf- und Werklieferungsverträgen ist ebenfalls eine Abnahme erforderlich, wenn der Lieferant Ware auf oder einzubauen oder in sonstiger Weise in Betrieb zu nehmen hat. Für diese Abnahme gelten Absatz 1 sowie §§ 641 und 644 Abs.1 Satz 1 und 2 BGB entsprechend.

§ 6 Zahlung

Fällige Zahlungen durch ATEcare erfolgen innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Waren und Rechnungseingang bzw. nach Abnahme und Erhalt einer prüffähigen Rechnung abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Werden Rechnungen per E-Mail versendet, muss aus Text und Anhang ein eindeutiger Bezug zu unserem Bestellvorgang erkennbar sein. Nicht erkennbare E-Mails oder Anhänge werden aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Die Abtretung von gegenüber ATEcare bestehenden Ansprüchen durch den Lieferanten wird ausgeschlossen. Die beiderseitigen Rechte aus § 354a HGB bleiben unberührt.

Sämtliche Leistungsverweigerungsrechte stehen ATEcare uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu. ATEcare kann gegenüber dem Lieferanten auch mit Forderungen verbundener Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) die Aufrechnung erklären. Eine Aufstellung dieser Unternehmen wird dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens bei vollständiger Bezahlung auf ATEcare über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.

§ 7 Rechte bei Mängeln und Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten

Im Falle von Mängeln der Lieferung oder Leistung sowie bei Verletzung aller sonstigen vertraglichen Pflichten des Lieferanten stehen ATEcare die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ohne jede Einschränkung mit folgenden Maßgaben zu.

Bei Mängeln gilt § 637 BGB im Falle von Kauf- und Werklieferungsverträgen entsprechend.

Eine Pflicht zur Selbstvornahme besteht nicht.

Die Nacherfüllung gilt in jedem Falle bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

Soweit ATEcare durch das überdurchschnittlich häufige Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die übliche Stichprobenkontrolle hinausgehende Eingangskontrolle durchzuführen, kann ATEcare auch Ersatz der durch diese Prüfung entstehenden Mehrkosten verlangen.

Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Liefergegenständen oder Produkten von ATEcare, in die diese Liefergegenstände eingebaut

worden sind, erforderlich, weil die Ermittlung der einzelnen mangelhaften Teile nicht möglich, unwirtschaftlich oder aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, hat der Lieferant die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie zu tragen, der keinen Mangel aufweist.

Mängelansprüche verjähren in 3 Jahren nach Ablieferung bzw. Abnahme, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

Die in § 478 Abs.2 BGB bestimmten Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab Ablieferung.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Die Verjährung von Mängelansprüchen wird durch eine Mängelanzeige gegenüber dem Lieferanten gehemmt. Die Hemmung endet mit schriftlicher Ablehnung der Einstandspflicht durch den Lieferanten oder mit Durchführung des Rücktritts, der Minderung, der Ersatzlieferung, der Nachbesserung oder der Neuherstellung.

Bei Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung beginnt die Verjährungsfrist für denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung erneut zu laufen, wenn nicht nur ein geringfügiger Mangel vom Lieferanten ohne nennenswerten Aufwand durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung beseitigt worden ist.

§ 8 Kündigung | Änderungsvorbehalt

Bei Sukzessivlieferungsverträgen oder anderen Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen ist ATEcare jederzeit berechtigt, den Vertrag mit einer den Umständen angemessenen Frist ganz oder teilweise zu kündigen.

ATEcare kann nach Vertragsschluss Änderungen der Lieferung/ Leistung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.

§ 9 Rückgewähr von Leistungen

Sind vertragliche Leistungen gleich aus welchem Rechtsgrund zurückzugewähren, ist Leistungs- und Erfolgsort der Rückgewähr für beide Seiten der Sitz des Bestellers bzw. die von ATEcare benannte Empfangs- /Verwendungsstelle einer Lieferung.

ATEcare kann Waren auch auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden.

Nicht abgeholte Ware lagert ATEcare auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 10 Vertragsstrafe

Im Falle des Liefer- und Leistungsverzuges ist ATEcare berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% des Bestellwertes pro Verzugstag, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen.

Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bei Zahlung der Rechnung erfolgen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf sie angerechnet.

§ 11 Mängelrüge

Eingehende Ware wird von ATEcare unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, auf Mängel untersucht. Mängel der Ware sind in jedem Falle dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mängelanzeige bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Ablieferung, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung abgesendet wird.

Bei Bestehen einer Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Lieferanten, die diesen zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, darf ATEcare die Wareneingangskontrolle auf Art und Menge der gelieferten Ware sowie Transport- oder sonst äußerlich erkennbaren Schäden beschränken und Mängel diesbezüglich in der zuvor genannten Frist rügen, sofern die Qualitätssicherungsvereinbarung selbst nichts anderes vorsieht. Alle weiteren Mängel kann ATEcare in diesem Fall ohne Rechtsverlust in der zuvor genannten Frist ab Entdeckung rügen.

§ 12 Qualität

Die gelieferte Ware hat zum Zeitpunkt der Lieferung dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen.

Die an ATEcare gelieferten Produkte dürfen keine Elemente aus Konfliktregionen enthalten und nicht unter die „Section 1502“ des amerikanischen „Dodd-Frank Act“ (sog. Konfliktmineralien) fallen.

§ 13 Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ATEcare.

§ 14 Schutzrechte

Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Waren frei von Schutzrechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, ATEcare von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen und ATEcare den entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Rechtsmangel weder kannte noch kennen musste.

§ 15 Entwürfe, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Werkzeuge, Zeichnungen, Muster und Berechnungen bleiben Eigentum von ATEcare.

Das Eigentum an Werkzeugen, Mustern, Entwürfen, Zeichnungen und andere Hilfsmitteln gleich welcher Art, die zur Ausführung von Bestellungen durch den Lieferanten auf Rechnung von ATEcare angefertigt werden, geht zum Zeitpunkt der Herstellung mit allen Rechten an ATEcare über. Ziffer 14 gilt entsprechend.

Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für ATEcare unentgeltlich verwahrt.

Die vorgenannten Gegenstände sind geheim zu halten, dürfen nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke benutzt werden und sind auf Anforderung nach Ausführung der Bestellung oder bei Lieferschwierigkeiten herauszugeben, ohne dass dem Lieferanten insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Die Transportkosten trägt der Lieferant.

Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände selbst und in seinen Geschäftsbüchern als Eigentum von ATEcare zu kennzeichnen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vorgenannten Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten, normalen Verschleiß zu beheben und sie zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten. Der Lieferant tritt ATEcare bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung ab; ATEcare nimmt die Abtretung hiermit an.

Beauftragt der Lieferant zur Ausführung von Bestellungen einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Entwürfen, Berechnungen, Werkzeugen und Mustern, die bestellungsgemäß auf Rechnung von ATEcare angefertigt werden sollen, tritt der Lieferant ATEcare seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung dieser Gegenstände bereits jetzt ab; ATEcare nimmt diese Abtretung hiermit an.

§ 16 Anzahlungen und Zulieferungen (Beistellungen)

Der Lieferant verpflichtet sich, von ATEcare erbrachte Anzahlungen oder Zulieferungen (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung von Bestellungen von ATEcare zu verwenden.

Beistellungen bleiben Eigentum von ATEcare. Der Lieferant hat diese Beistellungen gesondert zu verwahren und das Eigentum von ATEcare an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.

Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt diese für ATEcare. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung von Beistellungen Miteigentum erwerben, überträgt er seinen Miteigentumsanteil bereits jetzt an ATEcare; ATEcare nimmt die Übertragung hiermit an. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für ATEcare unentgeltlich verwahrt.

Sollte der Lieferant Alleineigentum erwerben, räumt er ATEcare in der vorgenannten Weise bereits jetzt das Miteigentum zum Wertanteil der Beistellung ein. Der Lieferant hat die hergestellte Ware von anderen Beständen gesondert zu halten und das (Mit-)Eigentum von ATEcare an der Ware selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.

Im Übrigen ist ATEcare jederzeit berechtigt, sich vom Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Beistellung bzw. Ware an Ort und Stelle zu überzeugen.

§ 17 Zugriff Dritter

Der Lieferant hat ATEcare jeden Zugriff Dritter auf die ATEcare nach Ziffer 15 und 16 gehörenden Gegenstände unverzüglich anzuzeigen, auf die Eigentumsrechte von ATEcare hinzuweisen und ATEcare in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.

Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 18 Werbung

Die Benutzung unserer Bestellungen zu Werbezwecken ist nur nach schriftlicher Bestätigung unsererseits gestattet.

§ 19 Geheimhaltung

Der Lieferant darf die von ihm anlässlich der Ausführung der Bestellungen von ATEcare erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen von ATEcare verwenden.

Er ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekannt gewordenen Betriebsangelegenheiten und der von ihm erarbeiteten Ergebnisse im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen, verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern die geheim zu haltenen Informationen öffentlich bekannt werden, ohne dass der Lieferant gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt, oder dem Lieferanten von dritter Seite, ohne dass dieser damit eine Rechtsverletzung ATEcare gegenüber begeht, zugänglich gemacht werden.

§ 20 RoHS-Konformität | Produktsicherheit | Materialprüfung

Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für sie müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat ATEcare auf Verlangen eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhandigen.

Diese Geräte müssen mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2011/65/EU (WEEE) versehen sein.

Der Lieferant hat darüber hinaus im Zusammenhang mit jedem Liefergegenstand für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen – insbesondere aller sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen – zu sorgen. Hierzu zählen auch Vereinbarungen von Spediteuren sowie Bestimmungen über den Versand von gefährlichen Stoffen. Insbesondere sind die Liefergegenstände gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den europäischen Richtlinien für gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe und Zubereitungen zu kennzeichnen.

Der Lieferant haftet für die Beachtung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, der Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Fachgremien und Fachverbände (wie z.B. VDE, VDI, DIN, FDA, VDMA), der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln; erforderliche Schutzvorrichtungen gehören zum Lieferumfang und sind im Preis eingeschlossen.

Der Lieferant ist verpflichtet, ATEcare alle notwendigen Produktinformationen zur Zusammensetzung, Haltbarkeit, Handhabung, Verarbeitung, Sicherheit, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur etc. des Liefergegenstandes einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, für jedes Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der jeweils einschlägigen europäischen Richtlinien und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen gesondert zuzusenden und das Produkt soweit vorgeschrieben mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Diese Leistung ist im Preis des Liefergegenstandes inbegriffen.

Der Lieferant hat durch laufende Überprüfungen und andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen an die zu liefernde Ware sicherzustellen und zu dokumentieren und ATEcare jederzeit auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die hierfür notwendigen Unterlagen sind für die Lebensdauer der gelieferten Waren, mindestens aber für zwölf Jahre ab der Lieferung an ATEcare, aufzubewahren.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen mit dem Lieferanten vereinbart worden sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung oder Leistung, vor deren Übergabe Zahlungen durch ATEcare nicht fällig werden.

§ 21 Produkt- und Produzentenhaftung

Der Lieferant stellt ATEcare von allen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt und für die er Dritten gegenüber selbst haftet. In solchen Schadensfällen haftet der Lieferant auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen sonstigen Kosten), zu deren Erbringung ATEcare sich – unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten – außergerichtlich gegenüber dem Dritten bereit gefunden hat. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. 5 Mio. € pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Die Versicherung ist solange aufrecht zu erhalten, bis mögliche Ansprüche von ATEcare und/oder Dritten aus Produkt-/Produzentenhaftung verjährt sind.

§ 22 Aufrechnungsverbot | Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten

Die Aufrechnung mit von ATEcare bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist dem Lieferanten nicht gestattet. Der Lieferant verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungsrechte einschließlich der Einrede des nichterfüllten Vertrages.

§ 23 Insolvenz des Lieferanten

Wird die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt, ist ATEcare berechtigt, 10% der Bestellsumme bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche als Sicherheit einzubehalten. Außerdem ist ATEcare in diesem Falle berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil der Bestellung vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 24 Höhere Gewalt | Arbeitskampfmaßnahmen

ATEcare ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise solange befreit oder insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wie die Lieferung/ Leistung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Produktionsstörung bei ATEcare unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bzw. nicht mehr verwertbar ist. Das gleiche gilt für Produktionsstörungen infolge von Arbeitskampfmaßnahmen.

§ 25 Datenschutz, Datenspeicherung und Werbung

ATEcare ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Lieferanten bzw. Dienstleister, gleich ob diese vom Lieferanten bzw. Dienstleister selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzgrundverordnung zu speichern und zu verarbeiten. Lieferanten- bzw. Dienstleisterdaten werden gemäß § 33 BDSG/Art. 14 DSGVO gespeichert.

Der Lieferant bzw. Dienstleister ist einverstanden, dass ATEcare zur Wahrung eigener Ansprüche sowie zur Einhaltung eigener Verpflichtungen, insbesondere auch im Projektgeschäft (herstellerunterstütztes Endkundengeschäft), das Recht hat, detaillierte Informationen über Mengen, Artikel, getätigte Umsätze sowie Name und Adresse des Lieferanten bzw. Dienstleisters an Hersteller im In- und Ausland zu liefern (Herstellerreporting).

Des Weiteren willigt der Lieferant bzw. Dienstleister ein, dass ATEcare im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und Angebote, die Daten an Dritte übermittelt und innerhalb von ATEcare verwenden darf. Der Lieferant bzw. Dienstleister willigt dabei auch in die Übertragung von Daten ins Ausland ein, sofern ATEcare eine solche für erforderlich hält, und diese unter Beachtung eines den deutschen Regularien entsprechenden Datenschutzniveaus erfolgt.

§ 26 Ursprungsland | Ausfuhrbestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet, ATEcare bei der (ersten) Lieferung (und bei jeder späteren Änderung) unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, aus welchem Ursprungsland die gelieferte Ware stammt.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, ATEcare unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, welche zu liefernden Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen der außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls der US-Export-Regulations unterliegen.

§ 27 Antikorrupsionsregelung

Die Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten bzw. Dienstleister und ATEcare soll auf objektiven und nachvollziehbaren Kriterien beruhen und darf nicht durch die Gewährung oder Annahme persönlicher Vorteile wie unangemessene Geschenke oder unangemessene Einladungen in unlauterer Weise beeinflusst werden. Der Lieferant bzw. Dienstleister wird Mitarbeitern von ATEcare daher keine persönlichen Vorteile anbieten oder gewähren, die eine unlautere Beeinflussung von Geschäftsvorgängen und -entscheidungen beabsichtigen oder dazu geeignet sind. Der Lieferant bzw. Dienstleister wird auch seine Mitarbeiter verpflichten, keine solchen Vorteile anzubieten, zu gewähren oder für sich zu fordern.

§ 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht | Schriftform | Salvatorische Klausel

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ATEcare.

ATEcare ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Nach Klageerhebung ist die beklagte Partei wegen eigener Ansprüche darauf beschränkt, Widerklage vor dem Gericht der Klage zu erheben oder vor dem Gericht der Klage mit ihrer Forderung gegen die Klageforderung aufzurechnen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Die Bestimmungen des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 28 Sprache

Diese Einkaufsbedingungen von ATEcare sind in deutscher und in englischer Sprache abgefasst.

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text maßgeblich.